

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Kommunalwahl am 12. September 2021

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände

Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, Wahlberechtigte zur Berufung als Mitglieder für die Wahlvorstände bis zum

**12. Mai 2021**

vorzuschlagen. Gem. § 13 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) können dieses Wahlehenamt Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht innehaben.

Gem. § 13 Abs. 3 darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Im Auftrag

Gallwas